



Inhalt	Seite
<i>Satzung „Untere Au / Untergiesing“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Untere Au / Untergiesing“) vom 1. Februar 2026</i>	83
<i>Vollzug des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist</i>	
<i>Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München zum Freihalten des nördlichen Vorplatzes des Münchener Hauptbahnhofs sowie der angrenzenden Gehwege; Verbot des Abstellens von Verkehrsmitteln und sperrigen Gegenständen in diesen Bereichen</i>	86
<i>Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2024 der Stadtgüter München</i>	88
<i>Bekanntmachung über die Schulanmeldung</i>	90
<i>Vollzug des BayStrWG</i>	
<i>Ankündigung von straßenrechtlichen Umstufungen sowie Bekanntgabe einer straßenrechtlichen Verfügung</i>	91
<i>Erich-Kästner-Str. 8 (Gemarkung: Schwabing FI.Nr.: 452/4) Dachgeschossausbau einer Wohneinheit auf dem Grundstück der Erich-Kästner-Straße 8, 80796 München</i> <i>Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-12715-22</i> <i>Öffentliche Bekanntmachung</i> <i>der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	92
<i>Thalkirchner Str. 16 (Gemarkung: Sektion VI FI.Nr.: 9959/0) Nutzungsänderung Laden in Gastronomie und Zusammenlegung von zwei Nutzungseinheiten mit baulichen Änderungen im EG rechts, Raumabluft über Dach im Bereich Treppenhaus außen</i> <i>Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-16130-21</i> <i>Öffentliche Bekanntmachung</i> <i>der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	92
<i>Zenetistr. 43 (Gemarkung: Sektion VI FI.Nr.: 10344/0) Teilabbruch, Umbau, Sanierung, Aufstockung und Nutzungsänderung des Vordergebäudes mit 1 Wohnung und 1 Gaststätte zu einem Gebäude mit 10 Wohnungen und 1 Büro/ Umbau, Sanierung und Nutzungsänderung des Rückengebäudes mit 5 Wohnungen, 1 Büro und 1 Metzgerei zu einem Gebäude mit 14 Wohnungen</i> <i>Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-8335-21</i> <i>Öffentliche Bekanntmachung</i> <i>der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	93
<i>Seeriederstr. 18a (Gemarkung: Sektion IX FI.Nr.: 17784/0) Schulbauoffensive – Umbau und Umnutzung Grafikerschule zu Privatgymnasium</i> <i>Aktenzeichen: 6024-1.1-2025-13116-21</i> <i>Öffentliche Bekanntmachung</i> <i>der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	93
<i>Paul-Heyse-Str. 38 (Gemarkung: Sektion V FI.Nr.: 7494/0) Generalsanierung Bürogebäude mit Abbruch und Neuerrichtung Dach mit Empore, Nutzungsänderung in öffentliches Cafe im EG, Neubau Rückgebäude (Büro), Sanierung und Teiländerung Tiefgarage.</i> <i>Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-18075-21</i> <i>Öffentliche Bekanntmachung</i> <i>der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	94
<i>Steinstr. 60 (Gemarkung: Sektion IX FI.Nr.: 16826/0) Umbau und Erweiterung einer Dachgeschosswohnung durch Einbau einer neuen Geschossdecke für 6.OG</i> <i>Aktenzeichen: 6024-1.23-2025-16959-21</i> <i>Öffentliche Bekanntmachung</i> <i>der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	94
<i>Buttermelcherstr. 21 (Gemarkung: Sektion VI FI.Nr.: 11873/0) Zusammenlegung von zwei Wohnungen im 1. Obergeschoss mit Modernisierung, Umbau und Umstrukturierung der Grundrisse. Abbruch und Neuerrichtung der hofseitigen Balkone.</i> <i>Aktenzeichen: 6024-1.23-2025-16095-21</i> <i>Öffentliche Bekanntmachung</i> <i>der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	95
<i>Hirschbergstr. 36 – 40 (Gemarkung: Neuhausen FI.Nr.: 119/0) Aufstockung dreier Wohngebäude von drei auf vier Vollgeschosse (5 Wohneinheiten)</i> <i>Aktenzeichen: 6024-1.23-2025-18704-22</i> <i>Öffentliche Bekanntmachung</i> <i>der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	95
<i>Adams-Lehmann-Str. 56 (Gemarkung: Schwabing FI.Nr.: 472/493) Nutzungsänderung Büro in eine Praxis für Physiotherapie 2. OG</i> <i>Aktenzeichen: 6024-1.1-2025-14789-22</i> <i>Öffentliche Bekanntmachung</i> <i>der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	96
<i>Elisabethpl. 4 – 4c (Gemarkung: Sektion III FI.Nr.: 4556/14) Umnutzung und Erweiterung WC-Gebäude zu Fachlehrraum HV-Technik des BSZ für Kfz-Technik</i> <i>Aktenzeichen: 6024-1.1-2025-12822-22</i> <i>Öffentliche Bekanntmachung</i> <i>der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	96
<i>Menzinger Str. 45 (Gemarkung: Nymphenburg FI.Nr.: 256/33) Abriss einer Garage und eines Wintergartens. Neubau einer Garage an ein bestehendes Mehrfamilienhaus. Nutzungsänderung Praxis in Wohnen</i>	

Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-15424-22
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 97

Heideckstr. 16 – 18 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 488/36)
Nutzungsänderung Bäckerei zu Imbiss
AktENZEICHEN: 6024-1.2-2025-19804-22
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 97

Ittisstr. 30 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 507/18)
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2025-12562-32 –
Neubau eines Mehrfamilienhauses
und zweier Doppelhaushälften mit Tiefgarage
AktENZEICHEN: 6024-1.231-2025-18644-32
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 98

Reinekestr. 14 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12842/6)
Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage –
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2025-10719-33
AktENZEICHEN: 6024-1.232-2026-1280-33
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 98

Verdistr. 54 – 56
(Gemarkung: Obermenzing Fl.Nr.: 399/6, 399/9, 399/17, 402/4)
Neubau eines Wohn- und Geschäftsgebäudes mit TG
(Gebhardweg / Rathochstr. / Verdistr. 54 + 56) –
mit Mobilitätskonzept
AktENZEICHEN: 6024-1.23-2025-14921-43
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 99

Bürgerversammlung des
21. Stadtbezirkes – Pasing-Obermenzing
Bezirksteil Obermenzing
am 23.03.2026 99

Bürgerversammlung des
5. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen
Bezirksteil Haidhausen
am 24.03.2026 99

Bürgerversammlung des
16. Stadtbezirkes – Ramersdorf-Perlach
Bezirksteil Ramersdorf
am 26.03.2026 99

**Satzung „Untere Au / Untergiesing“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Erhaltungssatzung „Untere Au / Untergiesing“)**

vom 1. Februar 2026

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Ge-setz vom 12.08.2025 (BGBl. I 2025 Nr. 189), folgende Satzung:

§ 1 Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Be-reich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammen-setzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 04.06.2025 (Maßstab 1:6.000), aus-gefertigt am 01.02.2026, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorha-ben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3 Antrag, Anzeige

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutz-gesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung be-zeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmi-gung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Erhaltungssatzung „Untere Au / Unter-giesing“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Untere Au / Untergiesing“) vom 21.05.2021 (MüABI. S. 252 f.) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17.12.2025 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Form-vorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landes-hauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauord-nung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



München, 1. Februar 2026

Dieter Reiter
Oberbürgermeister



05

Au-Haidhausen

 Erhaltungssatzung
"Untere Au / Untergiesing"
Bestandteil der Erhaltungssatzung
"Untere Au / Untergiesing"
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung HAI/22
04.06.2025 M: 1:6.000 

München, 1. Februar 2026

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

18
Untergiesing-Harlaching



Vollzug des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-gesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München zum Freihalten des nördlichen Vorplatzes des Münchener Hauptbahnhofs sowie der angrenzenden Gehwege; Verbot des Abstellens von Verkehrsmitteln und sperrigen Gegenständen in diesen Bereichen

Anlage
Lageplan

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Abstellen von Verkehrsmitteln, insbesondere Fahrrädern, Lastenrädern, Hochrädern, Tretrollern, Elektrokleinstfahrzeugen (bspw. E-Scooter, Segways) und sperrigen Gegenständen (bspw. Einkaufswagen, Hocker, Getränkeboxen) wird auf der im Lageplan schraffierten Fläche (nördlicher Vorplatz des Münchener Hauptbahnhofs sowie die angrenzenden Gehwege) ab dem 24.02.2026 untersagt. Der als Anlage beigefügte Lageplan wird zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt.
2. Bereits abgestellte Verkehrsmittel und sperrige Gegenstände sind bis zum 24.02.2026 zu entfernen.
3. Die Landeshauptstadt München kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise, schriftlich oder mündlich Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zulassen.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Rupertstr. 19, Raum 46.62, 80466 München nach vereinbartem Termin (unter leitungha1-sts.kvr@muenchen.de) eingesehen werden.

Hinweis

Im Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung sind Zwangsmaßnahmen nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) durch die Landeshauptstadt München im Wege des unmittelbaren Zwangs bzw. der Ersatzvornahme (Beseitigung und Ingewahrsamnahme der Verkehrsmittel und Gegenstände ggfs. inklusive Durchtrennung vorhandener Schlösser) möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

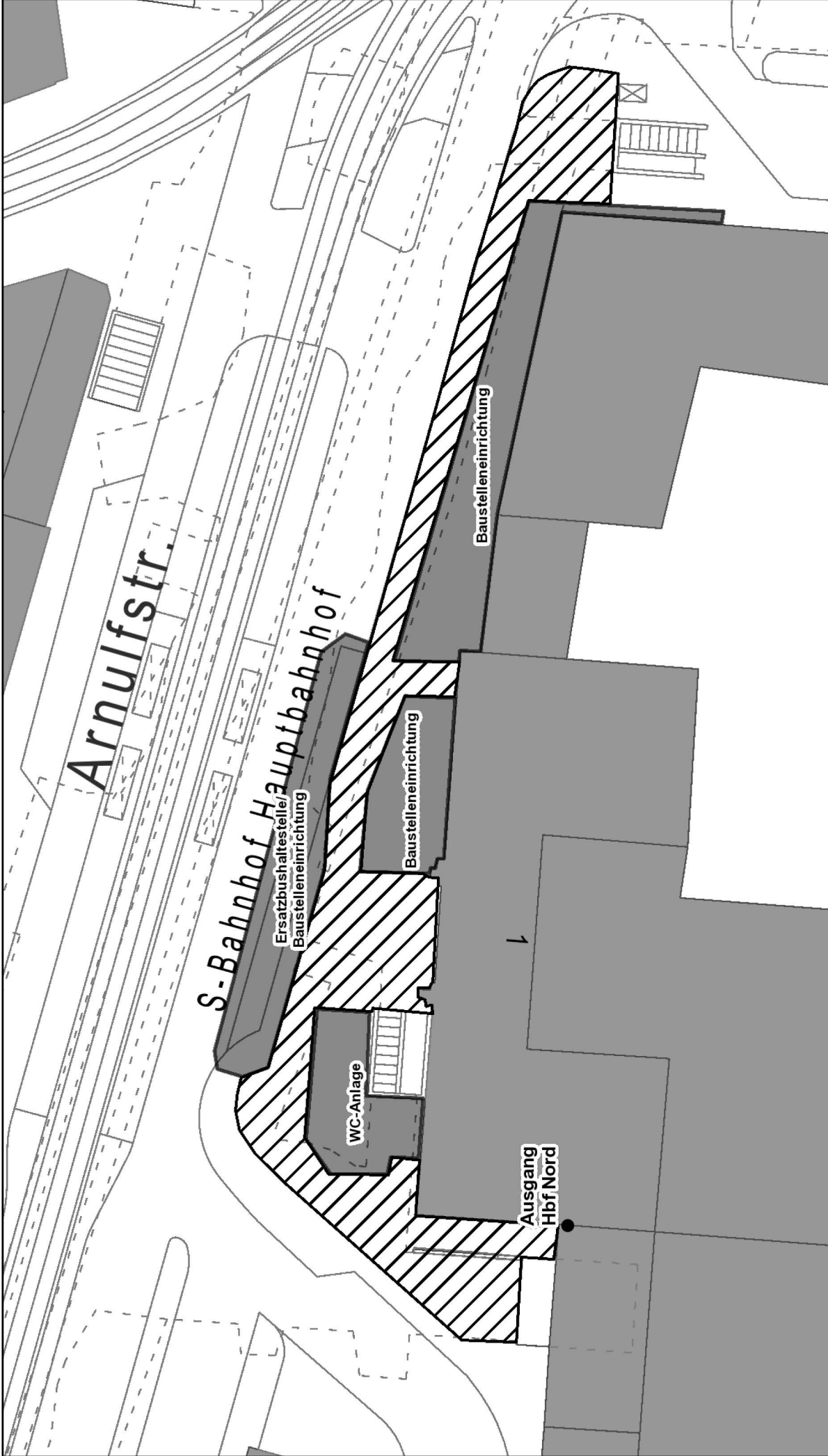
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt: Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 09. Februar 2026 gez. i.V. Dr. Elmar Nordhues
Leitender Verwaltungsdirektor

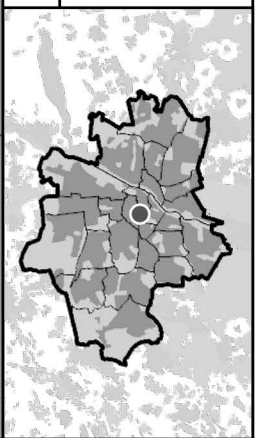


Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:500
 zur Maßentnahme nur bedingt geeignet
 Erstellungsdatum 06.02.2026



Landeshauptstadt
München



BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE SCHULANMELDUNG

I. Schulanmeldung an der Grundschule

Die Schulanmeldung für die Grundschulen in München findet dieses Jahr am

Mittwoch, 11. März 2026

in allen Münchner Schulgebäuden statt, in denen eine Grundschule untergebracht ist.

Nach Art. 37 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) werden mit Beginn des Schuljahres 2026/27 alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2026 sechs Jahre alt werden, deren Erziehungsberechtigte im Vorjahr den Beginn der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayEUG um ein Schuljahr verschoben haben oder die bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Für Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2026 sechs Jahre alt werden, können die Erziehungsberechtigten den Beginn der Schulpflicht auf das kommende Schuljahr verschieben (Einschulungskorridor). Die Schule berät auf der Grundlage der bei der Schulanmeldung gewonnenen Erkenntnisse und gibt eine Empfehlung. Die Erziehungsberechtigten müssen der Schule **spätestens bis zum 10. April 2026** schriftlich mitteilen, dass sie den Beginn der Schulpflicht auf das darauffolgende Schuljahr verschieben wollen.

Bei Kindern, die nach dem 30. September 2020 geboren wurden, haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, bei der zuständigen Grundschule einen Antrag auf vorzeitige Einschulung ihres Kindes zu stellen. Für alle Kinder, die nach dem 31. Dezember 2020 geboren wurden, ist ein schulpсихologisches Gutachten erforderlich. Ein Antrag auf eine vorzeitige Einschulung ist **spätestens bei der Schulanmeldung am 11.03.2026** zu stellen. Die Entscheidung über die Schulaufnahme erfolgt durch die Schulleitung. Die Ablehnung des Antrages ist keine Zurückstellung. Ein auf Antrag aufgenommenes Kind kann nach dem 31. Juli 2026 nicht mehr abgemeldet werden (§ 2 Abs. 6 Satz 2 GrSO).

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch, wenn eine Zurückstellung in Betracht kommen könnte. Ein Kind, das am 30. September 2026 mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 5 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts (14. September 2026) verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November 2026 zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören. Auch ein Kind, das im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2026 sechs Jahre alt wird, kann vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn die Erziehungsberechtigten den Beginn der Schulpflicht nicht auf das darauffolgende Schuljahr verschieben bzw. nicht verschoben haben.

Für Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, ist bei der Anmeldung der Zurückstellungsbescheid vorzulegen.

Grundsätzlich müssen alle Kinder ihre Schulpflicht in der Grundschule erfüllen, in deren Schulsprengel sie ihren ge-

wöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sie nicht eine staatlich anerkannte bzw. staatlich genehmigte private Grundschule besuchen wollen. In der Sprengelgrundschule muss auch die Schulanmeldung erfolgen. Die Schulen erteilen Auskünfte über die Schulsprengel und alle anderen schulischen Angelegenheiten.

Wird das Kind an einer privaten Grundschule angemeldet, ist aus Gründen der Überwachung der Schulpflicht die zuständige Grundschule zu informieren.

Informationen über die Abwicklung der Schulanmeldung erhalten die Erziehungsberechtigten von ihrer Grundschule. Im Verhinderungsfall kann eine beauftragte Person, die eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss, das Kind an der Schule anmelden. Kinder, die am Tag der Schulanmeldung aus triftigen Gründen nicht vorgestellt werden können, können nach vorheriger Terminvereinbarung mit der Schulleitung der zuständigen Grundschule angemeldet werden.

Im Zweifelsfall sind eventuell vorhandene Sorgerechtsbeschlüsse mitzubringen.

Es ist ein Nachweis des Gesundheitsreferates über die Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung vorzulegen oder bis zum Schuljahresbeginn nachzureichen. Die Teilnahme ist gesetzlich verpflichtend und erfolgt auf Einladung des Gesundheitsreferates innerhalb der letzten zwei Jahre vor Aufnahme in die erste Jahrgangsstufe. Ausführliche Informationen zur Gesundheitsuntersuchung finden sich unter www.muenchen.de/rseu. Zudem ist ein Nachweis zum Masernschutz vorzulegen.

Bei Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache, die nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen, sollen Angaben über den Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs oder einer vergleichbaren Fördermaßnahme zum Erwerb der deutschen Sprache gemacht werden.

Nach Möglichkeit sollte zudem auch der Übergabebogen der besuchten Kindertageseinrichtung vorgelegt werden.

Ein in einem Heim untergebrachtes Kind kann von der Heimleitung angemeldet werden.

II. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Die zuständige Grundschule soll ein Kind, das keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs oder eine vergleichbare Fördermaßnahme zum Erwerb der deutschen Sprache besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und verpflichten, im nächsten Schuljahr eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zu besuchen (Art. 37 Abs. 3 Satz 6 BayEUG). Die Grundschule führt den integrierten Vorkurs gemeinsam mit den in ihrem Sprengel liegenden staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen durch.

III. Schulanmeldung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll (Art. 41 Abs. 1 BayEUG).

Die Schulanmeldung erfolgt an der Sprengelgrundschule, einer privaten Grundschule oder am Förderzentrum nach den Bestimmungen der Volksschulordnung-F (VSO-F).

Die Schule nimmt im Einzelfall bei Kindern, bei denen sich ein sonderpädagogischer Förderbedarf abzeichnet, mit einem sonderpädagogischen Förderzentrum Kontakt auf und zieht eine Förderschullehrkraft zur Beratung hinsichtlich der Entscheidung über den Förderbedarf und des geeigneten Förderorts hinzu.

Stellt die Schule fest, dass die Voraussetzungen einer Unterbringung an der Grundschule nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG nicht gegeben sind, lehnt sie die Aufnahme des Kindes ab und empfiehlt den Erziehungsberechtigten eine Anmeldung an dem voraussichtlich zuständigen Förderzentrum. Wollen die Erziehungsberechtigten weiterhin die Aufnahme an der Grundschule, legt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Angelegenheit dem Staatlichen Schulamt vor. Bleibt zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für einen Besuch der Grundschule nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG gegeben sind, kann die Grundschule das Kind zunächst bis zu drei Monate probeweise aufnehmen und nach Ablauf der Probezeit abschließend entscheiden (§ 2 Abs. 3 Satz 3 bis 5 GrSO).

IV. Anmeldung bei städtischen Tagesheimen und bei Tageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung

Die Anmeldung für die Aufnahme in die städtischen Tagesheime oder in die flexible oder rhythmisierte Variante der Kooperativen Ganztagsbildung, die einigen Schulen angeschlossen sind, wird ebenfalls am Mittwoch, 11. März 2026 (Tag der Schulanmeldung), in der Zeit von 14:00 bis 19:00 Uhr, durchgeführt. Die Möglichkeit der Tagesheim-Anmeldung besteht jedoch bereits ab September 2025 und ist auch online über den [kita finder](http://www.muenchen.de/kita) + möglich unter: www.muenchen.de/kita Die Anmeldung für die Kooperative Ganztagsbildung vor dem Tag der Einschreibung kann online auf www.muenchen.de/kita durchgeführt werden.

Die Schuleinschreibung findet immer an der Sprengelgrundschule statt.

V. Schulanmeldung ist Pflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Anmeldung einer oder eines Schulpflichtigen zum Schulbesuch unterlässt, kann gemäß Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG mit Geldbuße belegt werden.

VI. Information

Über die Sprengelteilung der Grundschulen und über die in München bestehenden sonderpädagogischen Förderzentren erteilen die Schulleitungen Auskunft.

Staatliches Schulamt in der Landeshauptstadt München

München, 04. Februar 2025
Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bettina Betz
Fachliche Leitung

Ankündigung für den 1. Stadtbezirk Altstadt-Lehel

Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der St.-Anna-Straße (Teilflächen aus Flstk. Nrn. 2495/0 und 2866/0 der Gemarkung München Sektion 2) zwischen der Liebigstraße (= km 0,000) und der Gewürzmühlstraße (= km 0,229) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Rad- und Lieferverkehr frei“ wegerechtlich gem. Art. 7 BayStrWG umzustufen.

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel „Entscheidung über die Einrichtung einer Fußgängerzone in der St.-Anna-Straße“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18004, vom 22.01.2026 wird auf der o. a. Straßenstrecke eine Fußgängerzone eingerichtet. Die Voraussetzung dafür ist die hier angekündigte straßenrechtliche Umstufung der Straßenstrecke.

Die Unterlagen zur beabsichtigten Umstufung können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München nach vorheriger Anmeldung unter bau.widmungen@muenchen.de bis einschließlich 20.05.2026 eingesehen und etwaige Einwendungen vorgebracht werden.

Die Absicht der Umstufung wird hiermit gem. Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ortsüblich bekannt gegeben.

Ankündigung für den 5. Stadtbezirk Au-Haidhausen

Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Stichstraße der Preysingstraße (Flst. Nr. 17843/0, Gemarkung München S. 9) zwischen der Preysingstraße (= km 0,000) und 39 m nördlich davon (= km 0,039) wegerechtlich gem. Art. 7 BayStrWG zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr“ umzustufen.

Der unbenannte Weg Nr. 47 (Stichstraße) war bisher einer falschen Straßenklasse zugeordnet und muss gemäß seiner Verkehrsbedeutung umgestuft werden.

Die Unterlagen zur beabsichtigten Umstufung können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München nach vorheriger Anmeldung unter bau.widmungen@muenchen.de bis einschließlich 20.05.2026 eingesehen und etwaige Einwendungen vorgebracht werden.

Die Absicht der Umstufung wird hiermit gem. Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ortsüblich bekannt gegeben.

Widmungsverfügung für den 3. Stadtbezirk Maxvorstadt

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 11.11.2025 wird die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke des Oskar-von-Miller-Ringes (Teilfläche aus Flst. Nr. 3691/0, Gemarkung München S. 3) zwischen 38 m westlich der Amalienstraße (= km 0,275) und der Amalienstraße (= 0,313) gem. Art. 7 BayStrWG zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr“ umgestuft.

Diese Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfg am 21.02.2026 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügung einschließlich ihrer Begründung und deren Lageplan können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München nach vorheriger Anmeldung unter bau.widmungen@muenchen.de bis zum 23.03.2026 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 05.02.2026

Baureferat,
Verwaltung und Recht

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Erich-Kästner-Str. 8
Gemarkung Schwabing / Flurnr. 452/4 / 4. Stadtbezirk
Dachgeschossausbau einer Wohneinheit auf dem Grundstück der Erich-Kästner-Straße 8, 80796 München

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 03.02.2026, Az. 1.2-2025-12715-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und einer Abweichung erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 451/4, 451/10, 451/18, 451/19, 452/5 und 452/12, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 03. Februar 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Thalkirchner Str. 16
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 9959/0 / Stadtbezirk: 2
Nutzungsänderung Laden in Gastronomie und Zusammenlegung von zwei Nutzungseinheiten mit baulichen Änderungen im EG rechts, Raumabluft über Dach im Bereich Treppenhaus außen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 02.02.2026, Az. 1.2-2025-16130-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 9956, 9958 und 9960, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 02. Februar 2026 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 04. Februar 2026 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Zenettistr. 43

Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 10344/0 / Stadtbezirk: 2 Teilabbruch, Umbau, Sanierung, Aufstockung und Nutzungsänderung des Vordergebäudes mit 1 Wohnung und 1 Gaststätte zu einem Gebäude mit 10 Wohnungen und 1 Büro/ Umbau, Sanierung und Nutzungsänderung des Rückengebäudes mit 5 Wohnungen, 1 Büro und 1 Metzgerei zu einem Gebäude mit 14 Wohnungen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 04.02.2026, Az. 1.2-2025-8335-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 10343, 10345, 10360 und 10361, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Seeriederstr. 18a** **Gemarkung Sektion IX / Flurnr. 17784/0 / Stadtbezirk: 5 Umbau und Umnutzung Grafikerschule zu Privatgymnasium**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.01.2026, Az. 6024-1.1-2025-13116-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebestimmungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 17782; Fl.Nr. 17783; Fl.Nr. 17784/2; Fl.Nr. 17784/3; Fl.Nr. 17784/4; Fl.Nr. 17784/5; Fl.Nr. 17787 und Fl.Nr. 17790, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. Januar 2026 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Paul-Heyse-Str. 38
Gemarkung Sektion V / Flurnr. 7494/0 / Stadtbezirk: 2
Generalsanierung Bürogebäude mit Abbruch und Neuerrichtung Dach mit Empore, Nutzungsänderung in öffentliches Cafe im EG, Neubau Rückgebäude (Büro), Sanierung und Teiländerung Tiefgarage.

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 02.02.2026, Az. 6024-1.2-2025-18075-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.7494/1, 9802/4 und 9802/5, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 02. Februar 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Steinstr. 60
Gemarkung Sektion IX / Flurnr. 16826/0 / Stadtbezirk: 5
Umbau und Erweiterung einer Dachgeschosswohnung durch Einbau einer neuen Geschossdecke für 6.OG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 03.02.2026, Az. 6024-1.23-2025-16959-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 16826/3, 16826/6, 16826/8 und 16826/9, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19 digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 03. Februar 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Buttermelcherstr. 21
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11873 / Stadtbezirk: 2
Zusammenlegung von zwei Wohnungen im 1. Obergeschoss mit Modernisierung, Umbau und Umstrukturierung der Grundrisse. Abbruch und Neuerrichtung der hofseitigen Balkone.

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.02.2026, Az. 6024-1.23-2025-16095-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 11872, 11874, 11875 und 11876, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19 digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 05. Februar 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Hirschbergstr. 36 - 40
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Neuhausen, Fl. Nr. 119/0, Stadtbezirk 9
Aufstockung dreier Wohngebäude von drei auf vier Vollgeschosse (5 Wohneinheiten)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.01.2026, Az. 1.23-2025-18704-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 119/19 und 119/21, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 30. Januar 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Iltisstr. 30

Gemarkung: Trudering

Flurnr.: 507/18

Stadtbezirk: 15

**Vorhaben: ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2025-12562-32 –
Neubau eines Mehrfamilienhauses und zweier Doppelhaushälften mit Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 02.02.2026, Az. 1.231-2025-18644-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die umliegenden Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24597.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 02. Februar 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Reinekestr. 14

Gemarkung: Sektion VII, Fl.Nr.: 12842/6, Stadtbezirk: 18

**Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage –
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2025-10719-33**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.02.2026, Az. 6024-1.232-2026-1280-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und unter Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24426.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 05. Februar 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

